

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

**BKPV**

## **Gutachten**

Zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungs-  
beitragsätze für die Wasserversorgung der

**Kommunalbetriebe Ingolstadt AöR**

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

**BKPV**

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73, 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Angaben</b>	<b>4</b>
<b>3. Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung</b>	<b>5</b>
3.1 Vorbemerkung .....	5
3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Investitionsaufwands .....	5
3.3 Anderweitig gedeckter Investitionsaufwand .....	7
3.4 Maßstabsgrößen .....	7
<b>4. Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze</b>	<b>8</b>

## **Anlagen**

- 1 Zusammenstellung des bestehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- 2 Zusammenstellung des künftigen Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- 3 Maßstabsgrößen
- 4 Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze

## 1. Auftrag

Die Kommunalbetriebe Ingolstadt AöR (INKB) haben uns mit der Erstellung einer Beitragskalkulation für ihre Wasserversorgungseinrichtung Ingolstadt beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Armin Demmeler erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf folgende Unterlagen, die wir der Verwaltung überlassen haben:

- Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungsaufwands aus der Vermögensbuchführung der INKB
- Einzelpositionen des künftigen Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe von Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis der Berechnungen erörterte unser Prüfer am 03.05.2018 mit Herrn Dr. Schwaiger, Vorstand, Frau Wagner, Bereichsleiterin Buchhaltung, Steuern und Controlling, Herrn Lechermeier, Bereichsleiter Finanzen und Steuerung, Frau Steinherr, Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt und Frau Schneider, Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt.

## 2. Allgemeine Angaben

Die INKB betreiben die technisch getrennten öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen Ingolstadt und Bergheim als rechtlich getrennte Einrichtungen. Unser Auftrag umfasste ausschließlich die Wasserversorgung Ingolstadt.

Die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung war zum Zeitpunkt unserer Beratung in der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 10.08.2009 i.d.F. vom 21.08.2017 geregelt. Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtete sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 07.01.2010 i.d.F. vom 21.08.2017.

Die Herstellungsbeitragssätze betragen derzeit:

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,20 €
pro m <sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche	2,80 €

Zur Wasserversorgungseinrichtung der INKB gehören nach § 1 Abs. 3 WAS auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

Nach § 8 Abs. 1 BGS-WAS ist der Aufwand für Grundstücksanschlüsse, soweit er nicht auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### **3. Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet.

#### **3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Investitionsaufwands**

Die Beitragssätze sind grundsätzlich durch eine sog. Globalberechnung zu ermitteln. Dabei sind alle beitragsfähigen Aufwendungen für die bisher errichteten und die in absehbarer Zeit noch zu errichtenden Anlagen auf alle bereits erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs umzulegen. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der Wasserversorgungseinrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben (VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 28.09.1978 Nr. II 144/78, GemH 1980, 19, und vom 18.11.1980 Nr. II 1402/78, ZKF 1981, 133). Sie soll außerdem gewährleisten, dass eine Überdeckung des Investitionsaufwands durch Beiträge vermieden wird. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Globalberechnung gibt auch der BayVGH in seinem Urteil vom 27.01.2000 (23 N 99.1741; VwRR BY 2000, 196, 219; GK 54/2001, Ziff. 5) wichtige Hinweise. (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 20.052/7 m.w.H.).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 KAG kann bei der Ermittlung von Beiträgen für die Herstellung und Anschaffung leitungsgebundener Einrichtungen auch der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden (sog. Rechnungsperiodenkalkulation).

Im Einvernehmen mit der Verwaltung ermittelten wir die Obergrenzen der Beitragssätze durch eine Globalberechnung.

Werden Wasserversorgungsanlagen eines Einrichtungsträgers, wie etwa Tiefbrunnen, Hochbehälter, von anderen Gemeinden mitbenutzt, so ist der dadurch bedingte Mehraufwand den anderen Gemeinden anzulasten, darf also nicht in der Beitragskalkulation angesetzt werden (BayVGH, Urteil vom 24.10.1990 Nr. 23 B 88.02282, LSKAG Nr. 5.6.4/28, KommP BY 1992, 22). Dabei erscheint es sachgerecht, die anderen Gemeinden nicht nur mit den durch die Mitbenutzung entstehenden zusätzlichen Herstellungskosten

kosten (Mehraufwand), sondern mit den anteiligen Herstellungskosten der mitbenutzten Anlagenteile zu belasten (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, a.a.O., Erl. 20.052/7 Buchst. a). Die INKB beliefern die Gemeinden Gaimersheim, Großmehring, Wettstetten, Bergheim, Lenting und den Markt Manching mit Trinkwasser. Der Wasserverbrauch dieser Wassergäste belief sich nach den Unterlagen der Verwaltung im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2017 auf rd. 12 % der gesamten geförderten Trinkwassermenge. Wir brachten daher diesen Anteil bei der Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwands von den zentralen Wasserversorgungsanlagen (Wasserwerke, Hochbehälter und Labor) in Abzug.

Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse wurde in der Beitragskalkulation nicht angesetzt. Eine Abstufung der Herstellungsbeitragssätze aufgrund unterschiedlicher Erstattungsregelungen für Alt- (bis 31.12.1993) und Neuanschließer (ab 01.01.1994) ist daher nicht erforderlich (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 16, 5.2). Da die Auswirkungen auch bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühren geringfügig sind und deutlich unter der von der Rechtsprechung schon mehrfach als „Erheblichkeitsschwelle“ angesehenen „10 %-Grenze“ liegen dürften, ist nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eine Gebührenabstufung ebenfalls nicht erforderlich (vgl. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 26.00, S. 16 f.).

Den künftigen Investitionsaufwand ermittelte die Verwaltung aus dem Wirtschaftsplan 2017/2018 und der fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2022/2023. Nicht ansatzfähig ist der Aufwand für Anlagenteile, die bereits ausgesondert bzw. nicht mehr benutzbar sind und daher nicht mehr zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen der Wasserversorgungseinrichtung gehören (BayVGH, Urteil vom 01.12.1997 Nr. 23 B 96.851, BayVBI 1998, 214, LSKAG Nr. 5.6.4/46). Da die Rohrnetzerneuerungen vorhandene Anlagenteile ersetzen, kürzten wir den künftigen Aufwand dieser Anlagegruppen pauschal um 20 %, um einen doppelten Ansatz des Anlagevermögens zu vermeiden. Den Neubau des Labors kürzten wir pauschal um 10 %, da auch bei dieser Investition in geringem Umfang bestehende Anlagen ersetzt werden.

Neubaugebiete wurden nur berücksichtigt, sofern verdichtete Planungsabsichten bestehen und damit Investitionskosten sowie beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen sachgerecht geschätzt werden konnten (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, a.a.O., Erl. 20.052/7 Buchst. e).

Der beitragsfähige Anschaffungs- und Herstellungsaufwand ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

### **3.3 Anderweitig gedeckter Investitionsaufwand**

Seinem Wesen nach ist der Beitrag Aufwendungsersatz; er kann deshalb nur für den Investitionsaufwand erhoben werden, der dem Einrichtungsträger tatsächlich erwachsen und nicht bereits anderweitig gedeckt ist.

Auskunftsgemäß erhielten die INKB keine staatlichen Zuwendungen für ihre Wasserversorgungseinrichtung. Der Anteil der Wassergäste an den zentralen Wasserversorgungsanlagen wurde bereits durch einen pauschalen Abzug am Investitionsaufwand berücksichtigt (s.o.).

### **3.4 Maßstabsgrößen**

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen der bislang veranlagten Grundstücke wurden von der Verwaltung mit insgesamt rd. 29.177.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und rd. 20.191.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche ermittelt (vgl. Anlage 3).

Für künftige Erweiterungen sind nach einer Aufstellung der Verwaltung rd. 139.000 m<sup>2</sup> Grundstücksflächen und rd. 1.504.000 m<sup>2</sup> Geschossflächen zu erwarten. Für Vergrößerungen der zulässigen Geschossflächen durch Änderungen von Bebauungsplänen oder Erhöhungen der Geschossflächen in unbeplanten Bereichen setzten wir einen pauschalen Zuschlag von 2,5 % auf die erschlossenen Geschossflächen an. Darüber hinaus berücksichtigten wir für evtl. Grundstücksflächenvergrößerungen einen pauschalen Zuschlag von 1 % auf die erschlossenen Grundstücksflächen.

#### 4. Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze

Den durch Beiträge zu deckenden Aufwand von rd. 103.970.000 € verteilen wir wie bisher zu 40 % auf die Grundstücksflächen und zu 60 % auf die Geschossflächen. Nach der Berechnung in der Anlage 4 ergeben sich folgende Beitragssätze (Obergrenzen):

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,40 €
pro m <sup>2</sup> (zulässiger) Geschossfläche	2,81 €

Die ermittelten Beitragssätze bilden die rechnerischen Obergrenzen der Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, den rechtlichen Rahmen bei der satzungsrechtlichen Bestimmung der Beitragssätze nicht vollständig auszuschöpfen, um u.a. eine (mögliche) unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

München, 24.05.2018  
Bayerischer Kommunaler  
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.  
Schmitt

Mayer